



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org e. V.
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16765
Fax +49 611 55-16798

bearbeitet von:
Herbert Neuß

ZV 14-304420

ZV14@bka.bund.de

www.bka.de

Ihr Widerspruch vom 02.11.2020 gegen die teilweise Ablehnung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hier: Änderungen zum Vertrag mit Elaman/Gamma über Staatstrojaner

Ablehnung des Antrags nach IFG des BKA vom 14.10.2020 (IFG 2019-0018760378))

Wiesbaden, 09.06.2021
Seite 1 von 4

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Meister,

auf den von Ihnen mit Schreiben vom 02.11.2020 eingelegten Widerspruch, hier eingegangen am 03.11.2020, gegen die Ablehnung Ihres Antrags gerichtet auf Zusendung „aller Änderungen des Vertrages zwischen BRD/BMI/BKA und Elaman/Gamma über Technologie zur Quellen-TKÜ/Online-Durchsuchung (Vertragsnummer B3.10-1893/12/VV:1) einschließlich aber nicht beschränkt auf eventuelle Änderungen; Kündigungen sowie eventuelle weitere damit zusammenhängende Verträge für Upgrades, Supports, etc.“ ergeht folgender Widerspruchsbescheid:



1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchs trägt der Widerspruchsführer.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 08.08.2019 beehrten Sie die Übersendung der o. a. Unterlagen. Die E-Mail sollte als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Gesetz zur Verbesserung gesundheitsbezogener Verbraucher-information (VIG) gewertet werden.

Mit Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 14.10.2020 (Az.: IFG 2019-0018760378) wurde der beehrte Zugang teilweise durch Übersendung einer teilweise geschwärzten Durchschrift des Vertrages gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Auf die Begründung des o. a. Bescheides wird insoweit verwiesen.

Mit per E-Mail eingegangenem Schreiben vom 02.11.2020 legten Sie Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Zur Begründung führen Sie an, Die Schwärzungen seien zu weitreichend, die Ausschlussgründe seien zu weitgehend ausgelegt. Sie verweisen auf den vorigen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden und das Urteil vom 04.09.2015 mit dem Aktenzeichen 6 K 687/15.WI. Es sei weder ersichtlich noch vorgetragen, warum das BKA jetzt Informationen schwärze, die es nach dem Urteil herausgegeben habe. Überhaupt nicht nachvollziehbar sei, warum das BKA jetzt Informationen schwärze, die es schon vor dem Gerichtsverfahren freiwillig herausgegeben habe. Das BKA habe sich daran zu orientieren, welche vergleichbaren Informationen es in der Vergangenheit freiwillig oder nach dem Urteil des VG herausgegeben habe. Sämtliche Informationen, die im Vertrag ungeschwärzt wären, müssten auch im Ergänzungsvertrag



Seite 3 von 4

ungeschwärzt sein. Das betreffe u.a. Daten wie Datum, Vertragsnummer, Pauschalpreis, Auftragnehmer und Anlagen.

Insbesondere die Schwärzung des Auftragnehmers sei zudem unsinnig. Die Elaman GmbH stehe nicht nur im Ausgangs Vertrag, sondern neben dem IFG-Antrag auch in dem Bescheid als „der Betroffene Elaman GmbH“.

Der Gebührenberechnung widersprechen Sie ebenfalls, soweit das BKA Gebühren für Handlungen erheben wolle, die es nach dem IFG nicht hätte durchführen dürfen. Da der Vertrag ohne die unnötigen Schwärzungen hätte herausgegeben werden müssen, entfalle der entsprechende Betrag. Es habe außerdem keine Prüfung auf Erlass der Gebühren stattgefunden, der in diesem Fall aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an dem Thema angezeigt sei.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere ist er form- und fristgemäß eingelegt worden. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid des BKA vom 14.01.2020 (Az.: IFG. 2019-0018760378) ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S.1 VwGO analog). Nach Prüfung mache ich mir die Begründung des angegriffenen Bescheides zu den erfolgten Schwärzungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu eigen.

Auch die Gebührenentscheidung ist nicht zu beanstanden und wird aufrecht erhalten. Auf die Begründung im Ausgangsbescheid wird insoweit Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, wobei eine Kostenerstattung nach § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG im Hinblick auf die Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht in Betracht kommt.



Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 14.10.2020 (Az.: IFG 2019-0018760378) in Gestalt dieses Widerspruchbescheids kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Neuß